

B O T S C H A F T

Dezember 2019



Einwohnergemeinde Hellsau



Inhalt

Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung	3
Einladung zur Gemeindeversammlung.....	4
1. Budget 2020; Beratung und Genehmigung; Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2024.....	5
Erfolgsrechnung, Aufwand	5
Erfolgsrechnung, Ertrag	6
Ergebnis Gesamthaushalt	7
Ergebnis Allgemeiner Haushalt.....	8
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser.....	8
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	9
Ergebnis Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage	9
Ergebnis Spezialfinanzierung Forstwirtschaft.....	10
Erfolgsrechnung Zusammenzug nach funktionaler Gliederung	11
Finanz- und Investitionsplan 2019 -2024.....	12
Gemeinschaftsantennenanlage	13
Abwasserentsorgung	13
Abfallentsorgung.....	14
2. Sanierung Dorf-/Haldenstrasse; Kreditantrag Fr. 35'000.00; Beratung und Genehmigung	15
3. Personalreglement, Gesamtrevision; Beratung und Genehmigung	16
4. Wahlen.....	17
4.1. Neuwahl eines Gemeinderatsmitglieds.....	17
4.2 Neuwahl des Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident	17
5. Ortsplanung; Teilrevision; Beratung und Beschlussfassung	17
Ausgangslage und Zielsetzung	17
Die Resultate der Ortsplanung	18
Informationen der AHV-Zweigstelle	20
Pro Senectute	21
Energiespartipp	22
Asthaufen sind kein Littering	25
Gemeindeverwaltung Öffnungszeiten Weihnacht – Neujahr.....	26

Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung

1. Jahresrechnung 2018; Beratung und Genehmigung

Genehmigung der Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 31'282.04.

2. Zustandesaufnahme Hofdüngeranlagen; Rahmenkredit Fr. 30'000.00

Genehmigung Kredit von Fr. 30'000.00

3. Kreditabrechnung Sanierung Flurleitung Moosstrasse; Kenntnisnahme

Kenntnisnahme der Kreditunterschreitung von Fr. 5'973.35

Einladung zur Gemeindeversammlung

Ordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Dezember 2019, 19.30 Uhr
im Schulhaus, Hellsau

Traktanden:

1. Budget 2020; Beratung und Beschlussfassung
Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2024
2. Sanierung Dorf-/Haldenstrasse; Kreditantrag Fr. 35'000.00; Beratung und Genehmigung
3. Personalreglement; Gesamtrevision, Beratung und Genehmigung
4. Wahlen
 - 4.1 Neuwahl eines Gemeinderatsmitgliedes
 - 4.2 Neuwahl des Gemeinderatsvizepräsidenten
5. Ortsplanung; Teilrevision; Beratung und Genehmigung
6. Orientierungen
7. Verschiedenes

Das Protokoll der Versammlung vom 11. Juni 2019 lag 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll anschliessend.

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich zur Einsichtnahme auf und können unter www.hellsau.ch eingesehen werden. Zusätzlich wird vor der Gemeindeversammlung die Botschaft Dezember 2019 mit Informationen zu den Traktanden in alle Haushaltungen verteilt.

Versammlungsbeschlüsse können innert 30 Tagen, resp. bei Wahlen innert 10 Tagen, nach der Versammlung mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Regierungsstatthalter, Verwaltungskreis Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, angefochten werden (Art. 60ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Höchstetten, 15. Oktober 2019

Gemeinderat Hellsau

1. Budget 2020; Beratung und Genehmigung; Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2024

Das Budget 2020 der Erfolgsrechnung (Gesamthaushalt) der Einwohnergemeinde Hellsau weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 49'800.00 aus. Gegenüber dem Budget 2019 (Aufwandüberschuss Fr. 16'050.00) ist diese eine Verschlechterung von Fr. 33'750.00.

Die Steueranlage bleibt unverändert bei 1.80 Steueranlagezehntel.

Für den Allgemeinen Haushalt (Steuerfinanziert) wird ein Aufwandüberschuss von Fr. 47'500.00 budgetiert. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) ist per 01.01.2019 mit Fr. 386'627.00 bilanziert. Somit kann der budgetierte Aufwandüberschuss des Budgets 2020 problemlos gedeckt werden.

Im Vergleich zum Budget 2019 ergeben sich in der Erfolgsrechnung nicht viele Änderungen, Abweichungen. Die wesentlichsten sind hier aufgeführt:

Erfolgsrechnung, Aufwand

Allgemeine Verwaltung

- Sitzungsgelder Gemeinderat, Erhöhung um Fr. 2'750.00 (Entschädigung Gemeindepräsidium)
- Anschaffung eines Klimagerätes (Fr. 3'750.00)
- Dienstleistungen Dritter, externe Vergabe Bauverwaltung (Fr. 5'000.00).

Bildung

Die Beiträge an den Gemeindeverband Koppigen bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Für das Jahr 2020 müssen jedoch Schulgelder an andere Gemeinden in der Höhe von Fr. 27'700.00 budgetiert werden. Dabei handelt es sich um Schulgelder für Gymnasien und einen fremdsprachigen, ausserkantonalen Schulbesuch.

Beiträge an den Kanton – Finanz- und Lastenausgleich

Die Beiträge für den Finanz- und Lastenausgleich, welche die Einwohnergemeinde Hellsau an den Kanton Bern zu entrichten hat, belaufen sich für das Jahr 2020 auf insgesamt Fr. 207'700.00 (Vorjahr Fr. 207'900.00). Die Gemeindeanteile werden gestützt auf die Finanzplanungshilfe der Kantonalen Finanzdirektion berechnet.

Lastenausgleich	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
Ergänzungsleistungen	46'028.00	48'500.00	48'900.00
Sozialhilfe	107'796.00	110'300.00	110'200.00
Öffentlicher Verkehr	9'026.00	9'600.00	9'800.00
Neue Aufgabenteilung	39'511.00	39'500.00	38'800.00
Total Lastenverteilungen	202'361.00	207'900.00	207'700.00

Erfolgsrechnung, Ertrag

Allgemeine Gemeindesteuern

Allgemeine Gemeindesteuern

Gegenüber dem Budget 2019 wurden die Erträge um insgesamt Fr. 36'000.00 tiefer budgetiert. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2018 wurden die Erträge jedoch um Fr. 4'000.00 höher budgetiert. Im Detail sieht dies wie folgt aus:

Steuerarten	Jahr 2017	Jahr 2018	Budget 2019	Budget 2020
Steueranlage	1.80	1.80	1.80	1.80
Einkommenssteuern NP	262'882.25	245'416.80	265'500.00	250'000.00
Vermögenssteuern NP	30'445.30	27'673.70	30'800.00	30'000.00
Quellensteuern	6'750.20	9'914.65	6'000.00	9'000.00
Steuerteilungen NP z. G.	*50'729.55	4'063.45	1'000.00	3'000.00
Steuerteilungen NP z. L.	-6'703.00	-5'163.65	-6'500.00	-5'000.00
Gewinnsteuer JP	19'694.80	39'889.95	65'500.00	40'800.00
Kapitalsteuern JP	262.70	163.00	200.00	200.00
Holdingleuern	2'392.00	2'356.45	2'000.00	2'000.00
Steuerteilungen JP z. G.	*12'206.10	2'463.95	3'000.00	2'500.00
Steuerteilungen JP z. L.	-9'837.80	-7'835.00	-6'000.00	-8'000.00
Grundstückgewinnsteuern	2'636.15	15'897.55	0.00	2'000.00
Sonderveranlagung	5'975.15	12'704.00	6'000.00	6'000.00
Liegenschaftssteuern	27'901.60	27'696.80	28'500.00	31'500.00
Total	405'335.00	375'241.65	396'000.00	364'000.00

*inkl. Auflösung von Rückstellungen

Finanz- und Lastenausgleich

Die Erträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich sind im Vergleich zum Budget 2019 um insgesamt Fr. 44'200.00 höher. Sowohl der Ertrag für die Mindestausstattung (Fr. 22'000.00) wie auch der Ertrag des Disparitätenabbaus (Fr. 13'700.00) können höher budgetiert werden. Diese Berechnungen werden mit der Finanzplanungshilfe der Kantonalen Finanzdirektion erstellt.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen (Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer) des Allgemeinen Haushaltes bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Für die in der Gemeinde geführten Spezialfinanzierungen (Gemeinschaftsantennenanlage, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Forst) wird die Aktivierungsgrenzen je Spezialfinanzierung auf Fr. 5'000.00 festgelegt.

Für das Jahr 2020 sind im Bereich der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Investitionen in der Höhe von Fr. 45'000.00 (Hofdüngeranlagen Fr. 10'000.00, GEP Fr. 35'000.00) geplant.

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Gesamtergebnis des Budgets 2020 weist im Vergleich zum Gesamtergebnis des Budgets 2019 folgende Eckwerte auf:

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	740'000.00	697'750.00
Betrieblicher Ertrag	685'600.00	677'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-54'400.00	-20'750.00
Finanzaufwand	2'500.00	2'200.00
Finanzertrag	7'100.00	6'900.00
Ergebnis aus Finanzierung	4'600.00	4'700.00
Operatives Ergebnis	-49'800.00	-16'050.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-49'800.00	-16'050.00
Investitionsrechnung		
Investitionsausgaben	45'000.00	33'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-45'000.00	-33'000.00
Finanzierungsergebnis		
Selbstfinanzierung:		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-49'800.00	-16'050.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'700.00	4'900.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	17'250.00	17'250.00
Entnahmen Spezialfinanzierungen	-100.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	-28'950.00	6'100.00
Nettoinvestitionen:		
Ergebnis Investitionsrechnung	-45'000.00	-33'000.00
Finanzierungsergebnis	-73'950.00	-26'900.00

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Kommentar:

Das Ergebnis des Gesamthaushaltes beinhaltet das Ergebnis der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung sowie das Finanzierungsergebnis.

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung werden in einem dreistufigen Erfolgsausweis dargestellt, welcher sich aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Finanzierung sowie aus dem ausserordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	665'250.00	627'100.00
Betrieblicher Ertrag	613'900.00	608'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-51'350.00	-19'100.00
Finanzaufwand	2'500.00	2'200.00
Finanzertrag	6'350.00	6'150.00
Ergebnis aus Finanzierung	3'850.00	3'950.00
Operatives Ergebnis	-47'500.00	-15'150.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-47'500.00	-15'150.00

Kommentar:

Das Gesamtergebnis des Allgemeinen Haushaltes sieht ein Aufwandüberschuss von Fr. 47'500.00 vor. Dieser Aufwandüberschuss kann problemlos durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind Gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche. Dabei besteht zwischen der erbrachten Leistung und den bezahlten Gebühren ein direkter Zusammenhang.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	53'050.00	49'150.00
Betrieblicher Ertrag	45'000.00	45'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'050.00	-4'150.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	500.00	500.00
Ergebnis aus Finanzierung	500.00	500.00
Operatives Ergebnis	-7'550.00	-3'650.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-7'550.00	-3'650.00

Kommentar:

Für die Spezialfinanzierung Abwasser wird im Jahr 2020 ein Aufwandüberschuss budgetiert. Der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 7'550.00 kann problemlos mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	11'900.00	11'700.00
Betrieblicher Ertrag	9'700.00	9'700.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'200.00	-2'000.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	50.00	50.00
Ergebnis aus Finanzierung	50.00	50.00
Operatives Ergebnis	-2'150.00	-1'950.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'150.00	-1'950.00

Kommentar:

Für die Spezialfinanzierung Abfall wird auch im Jahr 2020 ein Aufwandüberschuss budgetiert. Die Abfallentsorgung verfügt noch über einen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) um den budgetierten Aufwandüberschuss des Jahres 2020 ausgleichen zu können.

Ergebnis Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	9'000.00	9'000.00
Betrieblicher Ertrag	16'500.00	13'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	7'500.00	4'800.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	200.00	200.00
Ergebnis aus Finanzierung	200.00	200.00
Operatives Ergebnis	7'700.00	5'000.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'700.00	5'000.00

Kommentar:

Die Gemeinschaftsantennenanlage wird im Jahr 2020 einen Ertragsüberschuss erwirtschaften. Der Ertragsüberschuss von Fr. 7'700.00 wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugeführt.

Ergebnis Spezialfinanzierung Forstwirtschaft

	Budget 2020	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	800.00	800.00
Betrieblicher Ertrag	500.00	500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-300.00	-300.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00
Operatives Ergebnis	-300.00	-300.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-300.00	-300.00

Kommentar:

Für die Spezialfinanzierung Forstwirtschaft wird auch im Jahr 2020 ein Aufwandüberschuss budgetiert. Die Forstwirtschaft verfügt über einen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) um den budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 300.00 ausgleichen zu können.

Erfolgsrechnung Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Budget 2020		Budget 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	750'200.00	702'700.00	704'950.00	689'800.00
Aufwandüberschuss		47'500.00		15'150.00
0 Allgemeine Verwaltung	132'100.00	4'800.00	122'150.00	4'800.00
Nettoaufwand		127'300.00		117'350.00
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	31'500.00	22'350.00	30'200.00	21'450.00
Nettoaufwand		9'150.00		8'750.00
2 Bildung	237'500.00	51'500.00	212'900.00	60'400.00
Nettoaufwand		186'000.00		152'500.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	24'500.00	16'700.00	19'500.00	14'000.00
Nettoaufwand		7'800.00		5'500.00
4 Gesundheit	1'000.00		900.00	
Nettoaufwand		1'000.00		900.00
5 Soziale Sicherheit	170'550.00	1'500.00	168'650.00	1'300.00
Nettoaufwand		169'050.00		167'350.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	32'000.00	1'700.00	32'600.00	1'900.00
Nettoaufwand		30'300.00		30'700.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	75'550.00	66'250.00	72'150.00	62'250.00
Nettoaufwand		9'300.00		9'900.00
8 Volkswirtschaft	2'100.00	12'200.00	2'100.00	11'400.00
Nettoertrag	10'100.00		9'300.00	
9 Finanzen und Steuern	43'400.00	525'700.00	43'800.00	512'300.00
Nettoertrag	482'300.00		468'500.00	



Finanz- und Investitionsplan 2019 -2024

Die Finanzplanung 2019 – 2024 zeigt auf, dass die Einwohnergemeinde Hellsau in den kommenden Jahren in der Erfolgsrechnung des Gesamthaushaltes (inkl. Spezialfinanzierungen) durchwegs Aufwandüberschüsse erzielen wird. Dies ist vor allem auf die im Jahr 2017 vorgenommene Senkung der Steueranlage zurückzuführen. Bei den Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung muss festgestellt werden, dass die aktuellen Gebührenerträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen vollständig decken zu können. Entsprechend werden jährliche Aufwandüberschüsse ausgewiesen.

	Beträge in Fr. Tausend					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-17	-54	-31	-20	-8	-6
Ergebnis aus Finanzierung	5	5	5	5	5	5
operatives Ergebnis	-12	-49	-26	-15	-3	-1
ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-12	-49	-26	-15	--3	-1
Investitionen und Finanzanlagen						
steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	33	0	100	0	0	0
gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	0	45	45	10	200	0
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Finanzierung von Investitionen/Anlagen						
neuer Fremdmittelbedarf	0	0	0	0	0	0
bestehende Schulden	0	0	0	0	0	0
Total Fremdmittel kumuliert	0	0	0	0	0	0
Folgekosten neue Investitionen/Anlagen						
Abschreibungen	4	0	3	5	25	25
Zinsen gemäss Mittelfluss	0	0	0	0	0	0
Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0
Total Investitionsfolgekosten	4	0	3	5	25	25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ohne Folgekosten	-12	-49	-26	-15	-3	-1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung mit Folgekosten	-16	-49	-29	-20	-28	-26
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	-15	-48	-27	-17	-5	-3

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes weisen für die nächsten Jahre durchwegs Aufwandüberschüsse aus. Grundsätzlich werden die Aufwendungen in den kommenden Jahren weiter steigen. Dem gegenüber stehen jährliche Mindereinnahmen von rund Fr. 18'000.00. Dies durch die im Jahr 2017 vorgenommene Senkung der Steueranlage. Auf den ersten Blick mag dies beunruhigend erscheinen. Die Aufwandüberschüsse können jedoch ohne Probleme mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden. Am Ende der Planungsperiode beläuft sich der Bilanzüberschuss noch auf Fr. 292'500.00.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen (SF) sind Gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche.

Gemeinschaftsantennenanlage

Die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage rechnet für die Planjahre mit konstanten Gebührenansätzen.

Für die kommenden Jahre kann jeweils ein Ertragsüberschuss ausgewiesen werden. Durch die geplante Investition im Jahr 2023 und dem daraus entstehenden Abschreibungsaufwand werden ab dem Jahr 2023 Aufwandüberschüsse ausgewiesen. Die Aufwandüberschüsse können vorerst durch den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeinschaftsantennenanlage	5.0	7.7	7.7	7.6	-12.4	-12.5
Bilanzüberschuss	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeinschaftsantennenanlage	95.8	103.5	111.2	118.8	106.4	93.9

Investitionsprojekte

In den nächsten Jahren ist nur ein Projekt geplant.

Beträge in Fr. Tausend

Planungsjahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausbau Glasfaser					200.0	
Total Nettoinvestitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	200.0	0.0

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad beträgt bis ins Jahr 2022; 184%. Er wird sich ab dem Jahr 2023 auf 57% reduzieren. Die geplanten Aufwandüberschüsse der Jahre 2023 und 2024 können problemlos durch den vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden. Mittelfristig müssen jedoch die Gebührenansätze hinterfragt werden.

Beträge in Fr. Tausend

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad beträgt im Jahr 2019; 156%. Er wird sich bis ins Jahr 2023 auf 48% reduzieren. Die für das Jahr 2021 geplante Investition kann mit den vorhandenen Mitteln der Spezialfinanzierung finanziell getragen werden.

Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet für die gesamte Finanzplanungsperiode mit konstanten Gebührenansätzen, welche auf dem heutigen Niveau belassen werden können. Für sämtliche Planjahre werden Aufwandüberschüsse ausgewiesen.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abwasserentsorgung	-3.7	-7.6	-7.7	-7.8	-8.0	-8.1
Bilanzüberschuss	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abwasserentsorgung	52.9	45.3	37.6	29.8	21.8	13.7
Bestand Werterhalt	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abwasserentsorgung	199.5	216.8	233.2	248.2	263.1	278.0

Investitionsprojekte

Folgende Projekte sind geplant:

Beträge in Fr. Tausend

Planungsjahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024
GEP Nachführung		35.0	35.0			
Hofdüngeanlagen, Überprüfung		10.0	10.0	10.0		
Total Nettoinvestitionen	0.0	45.0	45.0	10.0	0.0	0.0

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad liegt bei konstant 87%. Die Einlage in die Werterhaltung wird weiterhin mit 60% vorgenommen.

Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird in den kommenden Jahren weitere Aufwandüberschüsse erwirtschaften. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) wird im Jahr 2022 aufgebraucht sein.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abfallentsorgung	-2.0	-2.2	-2.2	-2.3	-2.4	-2.4
Bilanzüberschuss	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abfallentsorgung	5.8	3.6	1.4	-0.9	-3.3	-5.7

Investitionsprojekte

Bei der Abfallentsorgung sind in den nächsten Jahren keine Investitionen geplant.

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad beträgt im Durchschnitt 81%.

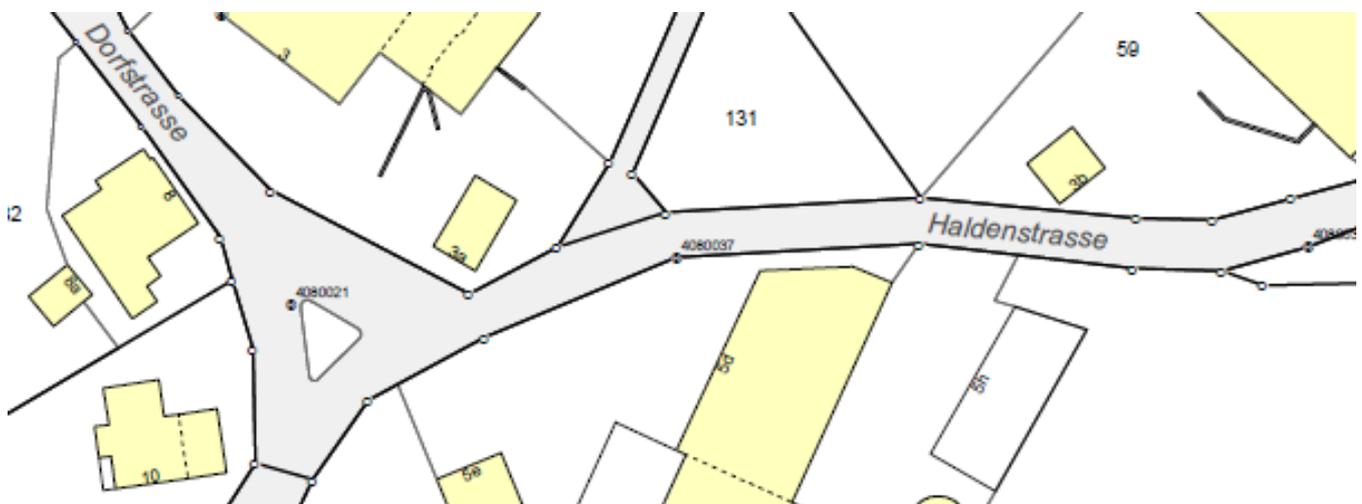
Antrag Gemeinderat

- Die Gemeindesteuieranlage wird per 2020 auf 1.80 festgesetzt, wie bisher.
- Die Liegenschaftssteuer wird per 2020 auf 1.00/00 des amtlichen Wertes festgesetzt, wie bisher.
- Die Feuerwehersatzabgabe wird per 2020 auf 8% des Staatssteuerbetrages (max. Fr. 400.00) festgesetzt, wie bisher.
- Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Hellsau, welches für den Gesamthaushalt bei einem Aufwand von Fr. 742'500.00 und einem Ertrag von Fr. 692'700.00 ein Aufwandüberschuss von Fr. 49'800.00 vorsieht, wird genehmigt.

2. Sanierung Dorf-/Haldenstrasse; Kreditantrag Fr. 35'000.00; Beratung und Genehmigung

Im September ereignete sich ein Wasserleitungsbruch in der Haldenstrasse. In der Folge wurde die Strasse stark beschädigt. Die Kofferrung muss teilweise ergänzt und der Belag auf der ganzen Strassenbreite ersetzt werden. Vor der Instandstellung der Strasse muss die alte Eternitleitung Ø 100 resp. Ø150 durch den Gemeindeverband Wasserversorgung Steinenberg (GWS) saniert werden.

Die Haftpflichtversicherung des GWS stellte fest, dass grundsätzlich bei einem Haftpflichtschadenfall nur der Zeitwert der beschädigten Sache, von Seiten Verursacher bzw. von dessen Haftpflichtversicherung, geschuldet sei. Der Differenzbetrag müsse vom Geschädigten selber getragen werden. Das heisst, dass der Einwohnergemeinde Hellsau für die Instandstellungsarbeiten der Gemeindestrassen Restkosten in der Höhe von Fr. 35'000.00 verbleiben werden.



Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit in der Höhe von Fr. 35'000.00 zu genehmigen.

3. Personalreglement, Gesamtrevision; Beratung und Genehmigung

Am 9. November 2016 hat der Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung per 01.01.2017 verabschiedet. Im Zentrum dieser Revision stand die Einführung eines degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal. Ziel des degressiven Gehaltsaufstiegs war es, das in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt.

Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehaltes wurde neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressiv ausgestaltet.

Das Personalamt hat ab Juli 2017 auf seiner Internetseite jährlich zwei Gehaltsklassentabellen publiziert, um sowohl für Organisationseinheiten mit degressivem und linearem Gehaltssystem die nötigen Informationen bereitzustellen. Es ist jedoch ungewiss, wie lange das lineare Gehaltssystem noch weitergeführt werden wird.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen das degressive Lohnsystem ab 01.01.2020 einzuführen. Damit die Einführung rechtlich abgesichert ist, musste das Personalreglement der Gemeinde Hellsau überarbeitet werden.

Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

	Artikel	bisher	Neu
Grundsatz	5	...80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegstufen	... 80 Gehaltsstufen.
Leistungsbeurteilung	7 – 10	keine Regelung	Definition der Beurteilung - Kaderstellen - Kader - Übrige Stellen
Aussergewöhnliche Leistungen	11	Artikel 8, ... einmaligen Prämien im Einzelfall...	... einmaligen Prämien von max. 500.00 im Einzelfall...

Anhang II			
	Absatz	bisher	neu
Gemeinderat	1.2.1	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00
	1.2.2	Fr. 250.00	Fr. 550.00
Wahlausschuss	1.3.1	Für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen je Mitglied zusätzlich ein einfaches gemeinsames Abendessen	...Grossratswahlen wird allen Mitwirkenden zusätzlich ein einfaches Znüni und Abendessen offeriert
Stundenlohnentschädigung	2.4.1	Fr. 27.00	Fr. 30.00
Sitzungsgelder	3.1 c) + d)	Abendsitzung Fr. 45.00	c) Sitzung ab 1 Stunde Fr. 45.00 d) Sitzung bis 1 Stunde Fr. 25.00

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Personalreglements Hellsau.

4. Wahlen

- 4.1 Neuwahl eines Gemeinderatsmitglieds
- 4.2 Neuwahl des Gemeinderatsvizepräsidenten

4.1. Neuwahl eines Gemeinderatsmitglieds

Infolge Demission von Zbinden Markus wird ein Gemeinderatssitz frei. Zbinden Markus war während insgesamt 12 Jahren in verschiedenen Funktionen für den Gemeinderat Hellsau tätig, zuletzt in der Funktion des Gemeinderatsvizepräsidenten.

Der Gemeinderat will es nicht unterlassen ihm für die geleisteten Arbeiten während dieser langen Zeit herzlich zu danken.

Der Gemeinderat Hellsau schlägt der Gemeindeversammlung

- Lehmann Urs, Zäglistrasse 7, 3429 Hellsau

zur Wahl vor.

4.2 Neuwahl des Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident

Der Gemeinderat Hellsau schlägt der Gemeindeversammlung

- Stalder Silvia, Zäglistrasse 8, 3429 Hellsau

zur Wahl vor.

5. Ortsplanung; Teilrevision; Beratung und Beschlussfassung

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung. Ergänzende Auskünfte können jederzeit eingeholt werden. Für Ihr Interesse und die rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung danken wir.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus der Änderung des Zonenplans und des Baureglements annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Hellsau wurde im Jahr 2010 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren, müssen die kommunalen Baureglements bis im Jahr 2023 der BMBV angepasst werden. Zudem wurde die Gefahrenkarte noch nicht vollständig und grundeigentümerverbindlich in die Ortsplanung umgesetzt, diese Umsetzung ist ebenfalls Gegenstand dieser Teilrevision.

Die Resultate der Ortsplanung

Zonenplan

Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass an Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Der Gewässerraum wird im Zonenplan grundeigentümerverbindlich festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Eine Ausnahme bilden die dicht überbauten Gebiete: in diesen Gebieten sind unter Beizug der kantonalen Fachstelle Ausnahmen auch für nicht standortgebundene und private Bauten und Anlagen im Gewässerraum möglich, sofern der nötige Zugang für den Unterhalt und der Hochwasserschutz gewährleistet sind.

Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

Einzonung weitgehend überbauter Gebiete

Mit der Einzonung weitgehend überbauter Grundstücke am bisherigen Bauzonenrand können die Nutzungsmöglichkeiten auf diesen Grundstücken verbessert werden. Der Vorteil liegt in deren optimierter und einfacherer Umnutzung und Erweiterung. Die Bedingungen für die Einzonung solcher Gebiete sind deren Standort (im Bereich von bestehenden Bauzonen) sowie das Einverständnis der Grundeigentümer. Im Rahmen der Teilrevision werden vier Gebäude resp. Gebäudegruppen einer Bauzone zugewiesen.

Gefahrengebiete

Mit der letzten Ortsplanungsrevision wurde nur ein «Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe» im Zonenplan eingetragen. Nach Vorliegen der vollständigen Gefahrenkarte werden die Gefahrengebiete im Zonenplan angepasst und vervollständigt. Im Baureglement sind die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in den verschiedenen Gefahrengebieten geregelt.

Baureglement

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planung für Architekten und Bauherren zu vereinfachen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe und Messweisen der BMBV anzupassen. Mit der vorliegenden Teilrevision kommt die Gemeinde Hellsau diesem Auftrag nach.

Zusätzlich wurden vereinzelt materielle Änderungen am Baureglement vorgenommen, soweit dies einer besseren Gestaltung und Nutzung der bestehenden Bauzonen dient. Die einzelnen Änderungen sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision im Detail beschrieben.

Erläuterungsbericht

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

Verfahren

Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 23. August 2018 – 21. September 2018 statt. Am 4. September 2018 wurde eine Sprechstunde mit Vertretern der Arbeitsgruppe und dem Ortsplaner angeboten. Die Sprechstunde wurde von ca. 6 betroffenen Grundeigentümern genutzt, die Fragen wurden direkt beantwortet. Im Rahmen der Mitwirkung sind zudem 2 schriftliche Eingaben eingegangen.

Die Mitwirkungsergebnisse sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision wurde am 21. Februar 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Am 10. Juli 2019 wurde der Vorprüfungsbericht der Gemeinde zugestellt. Die Vorbehalte konnten in Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung weitgehend bereinigt werden.

Öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung

Die Unterlagen lagen vom 17. Oktober 2019 bis 22. November 2019 öffentlich auf. Über allfällige Einsprachen wird an der Gemeindeversammlung informiert. Die Genehmigung der revidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist.

Informationen der AHV-Zweigstelle

Hausdienstarbeit

Wenn Sie Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als CHF 2'300.00 (geringfügiger Lohn) im Jahr. Im Privathaushalt ist grundsätzlich **jede** entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig.

Ausgenommen sind Löhne von max. CHF 750.00 pro Jahr für Personen mit Jahrgang 2001 bis 1995 (Stand 01.01.2020). Löhne unter dieser Grenze sind betragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Betragsabrechnung verlangen.

Welche Tätigkeiten fallen namentlich unter Hausdienstarbeit in einem Privathaushalt? Unter Hausdienstarbeit fallen folgende Tätigkeiten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/-Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Haushaltshilfe
- Aufgabenhilfe
- Betreuung von älteren Personen
- Hilfskräfte, welche Tätigkeiten im Haus/Wohnung oder ums Haus herum erledigen (z.B. Rasenmähen eines Nachbarn gegen Bezahlung, usw.)

Nicht unter den Begriff Hausdienst fallen Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften. Dies sind namentlich Hauswartinnen und Hauswarte.

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit. Beschäftigen Sie Personen für obgenannte Tätigkeiten, haben Sie sich gegenüber der Ausgleichskasse des Kantons Bern als Arbeitgeber anzumelden. Nebst der Anmeldung als Arbeitgeber haben Sie Ihre Arbeitnehmerin/Ihren Arbeitnehmer obligatorisch gegen Berufsunfälle zu versichern.

Arbeitgeber können gegenüber der Ausgleichskasse des Kantons Bern im **ordentlichen Abrechnungsverfahren** die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abrechnen – können jedoch auch vom **vereinfachten Abrechnungsverfahren nach BGSA** (Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) freiwillig Gebrauch machen. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren erleichtert für Arbeitgeber die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und gleichzeitig der Quellensteuer.

Dieses Verfahren eignet sich für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse. Im Weiteren ist der administrative Aufwand (nur ein Ansprechpartner anstelle von mehreren Durchführungsstellen) für Arbeitgebende geringer als im ordentlichen Verfahren.

Entsprechende Informationen, Merkblätter und Formulare zur Hausdienstarbeit finden Sie unter der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch/private/beitraege/hauspersonal/) oder bei der zuständigen AHV-Zweigstelle.

Sozialberatung

Wir beraten ältere Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen. Bei folgenden Themen können Sie auf unsere Hilfe und Unterstützung zählen:

Finanzen / Sozialversicherungen

Fragen zur AHV, Ergänzungsleistungen (EL), Krankenversicherung (KVG), Hilflosenentschädigung (HE); Prüfung von Ansprüchen und Vermittlung von Geldleistungen von Pro Senectute und anderen Stiftungen / Organisationen; Budgetberatung; Hilfe bei der Administration.

Gesundheit

Fragen zu Entlastungsmöglichkeiten, Regelung der Entschädigung bei der Pflege durch Angehörige (Pflegeversicherung, Pflegeentschädigung), Hilfsmittel, Ferienbett.

Lebensgestaltung

Beratung und Unterstützung bei persönlichen und familiären Fragen; Gerne informieren wir Sie auch über weitere Dienstleistungen von Pro Senectute sowie über die Bildungs- und Sportangebote

Recht

Alltagsfragen zu Mietrecht, Versicherungen, Vorsorgedokumente **Docupass**: Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Anordnungen für den Todesfall sowie für das Testament

Wohnen / Heimeintritt

Beratung zu Wohnsituationen, Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheimen, Heimanmeldung und zur Heimfinanzierung

Wir haben Zeit für Sie!

Die ausgebildeten Sozialarbeitenden stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung. Die Beratungen sind nach Voranmeldungen bei uns auf den Beratungsstellen oder in speziellen Situationen bei Ihnen zu Hause möglich. Für eine Terminvereinbarung nehmen Sie mit unserem Sekretariat Kontakt auf. Gemeinsam versuchen wir, mit Ihnen Fragen zu klären, unterstützen Sie in schwierigen Situationen und vermitteln Ihnen – wenn Sie es wünschen – weitere Dienstleistungen.

Die Beratungen sind freiwillig, vertraulich und unentgeltlich.

Pro Senectute Emmental-Oberaargau
Beratungsstelle
Lyssachstrasse 17, 3400 Burgdorf
Telefon: 034 420 16 50 / burgdorf@be.prosenectute.ch

für richtiges Heizen und Lüften

Wie gewohnt berichten wir über ein spannendes Energiesparthema und geben Ihnen dabei auch einige konkrete Tipps. In diesem Beitrag berichten wir über das richtige Heizen und Lüften. Dabei fokussieren wir auf die Themen: Raumluftqualität und -feuchtigkeit, Energiesparen beim Heizen und Lüften sowie dem Einsatz intelligenter Steuerungen zum Betrieb der Thermostatventile.

Energiebedarf und Einsparpotential

Ungefähr zwei Drittel des gesamten Energiebedarfs im Haushalt werden alleine fürs Heizen eingesetzt. Wer effizienter heizt kann nicht nur Energie sondern auch viel Geld sparen. Zum Beispiel erhöhen sich mit jedem Grad Raumtemperatur die Heizkosten um ganze 6 Prozent.

Gute Raumluftqualität dank korrektem Lüften

Ausreichendes Lüften ist zur Sicherstellung einer guten Raumluftqualität unerlässlich. Beim Lüften werden die unterschiedlichsten Schadstoffe aus den Wohnräumen abtransportiert. Dies betrifft Stoffe die von den Bewohnern beim Atmen und Schwitzen abgegeben werden sowie chemische Substanzen, die aus Einrichtungsmaterialien und Bauprodukten entweichen. Damit die Raumluft als gesund und frisch wahrgenommen wird, muss genügend Frischluft zugeführt werden. Besonders wichtig ist das Abführen der Feuchtigkeit im Winter, was besonders leicht durch Lüften möglich ist. Dadurch kann das Risiko von Feuchtigkeitsproblemen und Schimmelbefall deutlich vermindert werden. Als Faustregel gilt: Mindestens zwei- bis dreimal täglich für 5 bis 10 Minuten Querlüften mit „Durchzug“.

Tipp für moderne und dichte Gebäude

Insbesondere in neuen oder sanierten Gebäuden mit dichter Gebäudehülle sowie dichten Fenstern ist regelmässiges Lüften besonders wichtig. Dies da nahezu keine Undichtheiten im Gebäude vorhanden sind und dadurch kein Luftaustausch von selbst erfolgen kann.



Vermeiden Sie beim Lüften ständig offene Kippfenster

Energie sparen dank bedarfsgerechtem Heizen

Wohnräume sollte man grundsätzlich nicht überheizen. In überheizten Räumen fällt nicht nur der Energieverbrauch unnötig hoch aus, sondern zu warme Raumluft wird häufig auch als stickig und trocken empfunden. Unter anderem deshalb sollte die Raumtemperatur nicht zu hoch sein. Empfehlenswert für die Heizperiode ist eine Raumtemperatur von ungefähr 20° C in Wohnräumen und von circa 18° C in Schlafzimmern. Meistens reicht es aus, einfach einen Pullover überzuziehen, damit man sich wieder wohl fühlt.

Tipp für schlecht isolierte Gebäude

In kaum gedämmten Gebäuden kann es hingegen nötig sein die Temperaturen etwas höher einzustellen. Dies weil die Kälteabstrahlung der schlecht isolierten Wände durch eine höhere Raumluft-Temperatur kompensiert werden sollte, damit die Bewohner nicht frieren und sich behaglich fühlen. Die höheren Temperaturen vermindern ebenfalls das Risiko für Feuchtigkeitsprobleme und aus denselben Gründen sollte man jeweils auch für einen frühzeitigen Heizbeginn sorgen. Nachhaltiger und sinnvoller wäre es jedoch die Wärmedämmung zu verbessern.



Thermostatventil zur Regelung der Raumtemperatur

Konkrete Tipps zum Energie sparen:

- Temperaturen von 20 bis 21° C im Wohnzimmer (Position 3 am Thermostatventil) und 17 bis 18° C im Schlafzimmer (Position 2) sind angenehm.
- Warme Luft sollte ungehindert zirkulieren können. Deshalb sollten die Heizkörper weder mit Möbeln noch mit Vorhängen verdeckt sein.
- Wenn Sie auf das geöffnete Fenster im Schlafzimmer während der Nacht nicht verzichten möchten, drehen Sie die Heizung am besten einfach ab.
- Heizen Sie unbenutzte Räume nicht, sondern stellen Sie das Thermostatventil auf die Position * (Stern). Auch wenn Sie im Winter in die Ferien gehen oder das Wochenende nicht zu Hause verbringen, sollten Sie die Temperatur entsprechend in allen Räumen senken.
- Lüften Sie kurz und kräftig und dies am besten drei Mal pro Tag für circa fünf Minuten. Vermeiden Sie offene Kippfenster, denn dadurch entweicht viel Wärme, ohne dass wirklich genug Frischluft hereinkommt.

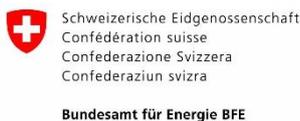
Intelligenter heizen mit smarten Heizungssystemen

Um den Energieverbrauch beim Heizen zusätzlich zu reduzieren, können unterschiedliche Steuerungssysteme eingesetzt werden. Die einfachste und günstigste Temperaturregelung leisten smarte Heizkörperthermostate. An jedem Heizkörper wird ein solcher Thermostat installiert, um die Raumtemperatur zu steuern. Anders als konventionelle Heizkörperthermostate können smarte Geräte zeitlich programmiert werden und senken so die Temperatur zu bestimmten Zeiten automatisch ab (zum Beispiel während den Ferien, oder in wenig benutzten Räumen).

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Smart Heizen“ von EnergieSchweiz:

<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/9438>

Inhalte mit Unterstützung durch
das Bundesamt für Energie und EnergieSchweiz



Holz-Feuerungskontrolle - Vollzug

der neuen Messpflicht für Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW sowie für gewerblich genutzte Backöfen

Die oben genannten Feuerungsanlagen mit der Revision der Luftreinhalte-Verordnung vom 01. Juni 2018 neu messpflichtig. Der Schadstoffausstoss dieser Anlagen wird damit ab dem 01. November 2019 alle vier Jahre geprüft (gewerblich genutzte Backöfen sowie Restholzfeuerungen alle zwei Jahre). Grund der Kontrolle sind die zu hohen Feinstaubbelastungen in der Atemluft, zu der diese Kleinf Feuerungen wesentlich beitragen.

Übergangszeit

Während der nächsten vier Jahre vollzieht der Kanton die Feuerungskontrolle für die Holz- und Kohle-Zentralheizungen sowie gewerblich genutzten Backöfen.

Während der 4-jährigen Übergangszeit von 2019 bis 2023 werden in jeder Heizperiode (Herbst bis Frühling) rund 25% der messpflichtigen Anlagen kontrolliert.

Die Eigentümer der Anlagen werden frühzeitig per Post über die anstehenden Messarbeiten informiert.

Der Kanton hat mit geeigneten Holz-Feuerungskontrolleurinnen und -Feuerungskontrolleuren Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die so beauftragten Kontrollpersonen sind jeweils für die ihnen zugeordneten Gemeinden verantwortlich. Für die Gemeinde Hellsau ist

Thomas Grunder, Kaminfegergeschäft Grunder GmbH
Riedwilstrasse 12, 3472 Wynigen
Mobile: 079 938 33 35
E-Mail: kfgunder@gmail.com

zuständig.

Bürgeranfragen zum Thema Holz-Feuerungskontrolle

Primäre Ansprechstelle ist die verantwortliche Kontrollperson. Die Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, Bürgeranfragen an diese weiterzuleiten oder bei Fragen zum Thema an diese zu verweisen.

Ausgenommen davon sind Aufgaben, für welche die Gemeinde zuständig ist:

- Brennstoffmissbrauch
- Wärmespeicherpflicht
- Klagefälle

Gebühren

Die Gebühren für die Holz-Feuerungskontrolle sind in der Gebührenverordnung des Kantons Bern (GebV) festgelegt. Sie betragen CHF 260.00 für die Messung einer handbeschickten Anlage, CHF 240.00 für die Messung einer automatisch beschickten Anlage, CHF 35.00 für eine zusätzliche Staubmessung sowie CHF 16.00 Kantonsgebühr (Gebühren exkl. MwSt.). Die Kantonsgebühr wird ausschliesslich für periodische Messungen erhoben (nicht jedoch für Abnahme-, Nach- und Klagemessungen). Die Messkosten müssen von den Eigentümern übernommen werden.

Was geht ab in unserem Wald? Wie stark soll man ihn aufräumen? Und was ist Haareis?

Unsere Wälder verändern ihr Gesicht. Stürme, Trockenheit oder Schädlinge setzen den Bäumen zu und erfordern eine angepasste Waldbewirtschaftung und zum Teil intensive Pflege. Mancherorts wird schon seit dem Frühling praktisch ununterbrochen geholt. Die Spuren der Waldarbeit sind unübersehbar: Riesige Rundholzpolter oder Brennholzhaufen am Wegrand und ein Äste-Wirrwarr auf dem Waldboden zeugen davon. Wie stark soll man den Wald eigentlich aufräumen?

Das Astmaterial auf dem Waldboden wird nicht von allen gern gesehen. Manch eine Waldbesucherin und manch ein Waldbesucher hält es für gedankenlos zurückgelassenen Holzerei-Abfall oder schlicht für eine Unordnung. Dabei werden die Äste bewusst liegen gelassen oder zu langgezogenen Haufen aufgeschichtet. Denn Asthaufen bieten einer Vielzahl von Tieren, Pflanzen und Pilzen Nahrung und Versteck. Zudem gelangen wertvolle Nährstoffe zurück in den Waldboden, wenn Holz, Nadeln und Blätter zerfallen und von Mikroorganismen abgebaut werden. Auch helfen Äste, den Boden vor Wind und Wetter zu schützen – und vor zu viel Druck. Oft werden sie nämlich in Rückegassen ausgelegt, um den Boden vor Verdichtung durch die schweren Forstmaschinen zu bewahren.

Mehr Äste auf dem Boden. Mehr Vögel in der Luft.

Über 40 Prozent der bei uns vorkommenden Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen – gut 25'000 Arten! Auch die Vögel profitieren vom naturnahen Waldbau. Gemäss Vogelwarte Sempach hat der Bestand der Waldvögel seit 1990 um 20 Prozent zugenommen. Asthaufen begünstigen übrigens die Ausbreitung von Borkenkäfern nicht. Unsere häufigsten Borkenkäferarten mögen keine dünnen Äste, weil diese unter der Rinde zu wenig Platz für die Brutstube bieten und viel zu schnell austrocknen. Zudem beobachten Förster und Waldeigentümer die Situation laufend.



Mehr als 40 Prozent der bei uns vorkommenden Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen. Asthaufen spielen dabei eine wichtige Rolle.
Cartoon: Silvan Wegmann

Apropos beobachten: Im Winter gibt es auf abgestorbenen Ästen manchmal eine bizarre Naturerscheinung zu entdecken, sogenanntes Haareis. Schauen Sie doch auf Ihrem nächsten Waldspaziergang bei leichten Minustemperaturen genau hin, vielleicht finden Sie einen Ast, an dem filigrane Eishaare wachsen, die wie Zuckerwatte aussehen. Bilder und eine Erklärung für das seltene Naturphänomen sowie mehr Informationen über den Wald finden Sie auch unter www.waldschweiz.ch

Vorverkauf Badeabonnemente

Der Vorverkauf der Saison-Abonnemente für das Schwimmbad Koppigen findet vom 02. bis 20. Dezember 2019, zu den Bürozeiten, bei den Gemeindeverwaltungen Bätterkinden, Höchstetten, Koppigen, Utzenstorf und Wynigen statt. Bitte bringen Sie ein aktuelles Passfoto mit.

Saison-Abonnemente	Vorverkauf bis 20.12.2019	Regulärer Preis
Erwachsene	CHF 65.00	CHF 70.00
Kinder	CHF 35.00	CHF 40.00
AHV/Lehrlinge	CHF 50.00	CHF 55.00

Badiverbund

Das Schwimmbad Koppigen ist Mitglied des BADI-VERBUNDENS **OASE** der umliegenden Freibäder. Mit unserem Saisonabonnement geniessen Sie verbilligten Eintritt in den angeschlossenen Bädern.

Das Schwimmbad öffnet am Samstag, 9. Mai 2020.

Betriebsausschuss Koppigen

Gemeindeverwaltung Öffnungszeiten Weihnacht – Neujahr

Dienstag, 24. Dezember 2019	08.00 – 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Donnerstag, 26. Dezember 2019	ganzer Tag geschlossen
Freitag, 27. Dezember 2019	ganzer Tag geschlossen
Dienstag, 31. Dezember 2019	08.00 – 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Donnerstag, 02. Januar 2020	ganzer Tag geschlossen
Freitag, 03. Januar 2020	ganzer Tag geschlossen

Ab dem 07. Januar 2020 gelten wiederum die ordentlichen Öffnungszeiten.



***Wünscht Ihnen der
Gemeinderat und das
Team der Gemeinde-
verwaltung.***